



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
Thüringer Finanzministerium

Postfach 90 04 61
99107 Erfurt

Ref. Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1134
Fax: 030 206288-81134

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

14.12.2018

**Geplante Einführung einer pauschalen Beihilfe nach dem Thüringer Beamtenengesetz;
Ihr Schreiben vom 12. November 2018; Ihr Zeichen: P 1820 - 60.032 - 14.2; Dok.: 80514/2018**

Sehr geehrte Frau
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 12. November 2018, in dem Sie über eine geplante Änderung des § 72 des Thüringer Beamtenengesetzes berichten, wonach in Anlehnung an § 80 Abs. 11 des Hamburgischen Beamtenengesetzes (HmbBG) für Beamte und Versorgungsempfänger des Landes Thüringen als Alternative zur bisherigen individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe in Form der hälftigen Beteiligung des Dienstherrn an den Beiträgen zur Krankenversicherung eingeführt werden soll.

Ihrer in diesem Zusammenhang geäußerten Bitte um beitragsrechtliche Bewertung der geplanten pauschalen Beihilfe im Recht der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung kommen wir hiermit gerne nach, wenngleich wir gleich vorab mitteilen, dass wir Ihre Auffassung über die vollständige Beitragsfreiheit der pauschalen Beihilfe nicht teilen. Der Umstand, dass die originären (= „individuellen“) Beihilfeleistungen des Dienstherrn auf Bundes- oder Landesebene in Krankheitsfällen aufgrund ihres Erstattungscharakters für entstandene Aufwendungen nicht zur Beitragspflicht bei freiwilligen Mitgliedern der GKV herangezogen werden, führt – entgegen Ihrer Annahme – nicht automatisch dazu, dass auch der geplante Beitragszuschuss des Dienstherrn als beitragsfreie Einnahme klassifiziert wird. Vielmehr gilt für dessen Bewertung eine differenzierte Betrachtung, die wir auch bei der beitragsrechtlichen Beurteilung der Leistungen im Sinne des § 80 Abs. 11 HmbBG angewandt haben.

Für die Beurteilung des geplanten Beitragszuschusses des Dienstherrn an Beamte und Versorgungsempfänger des Landes Thüringen ist als Bewertungsmaßstab dessen Vergleichbarkeit mit dem Zuschuss des Arbeitgebers an Arbeitnehmer nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V zugrunde zu legen. Da der Zuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Anwendungsbereich des § 240 SGB V keine beitragspflichtige Einnahme darstellt, wird für den Zuschuss des Dienstherrn ebenfalls Beitragsfreiheit eingeräumt, soweit die Vergleichbarkeit vorliegt. Der Umfang der Vergleichbarkeit wird aus der einkommensteuerrechtlichen Bewertung dieser Leistungen abgeleitet. Der Zuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V stellt eine nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfreie Einnahme dar. Folgerichtig würden auch die geplanten Beitragszuschüsse des Dienstherrn an Beamte und Versorgungsempfänger des Landes Thüringen in dem Umfang der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG ebenfalls nicht der Beitragspflicht in der freiwilligen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.

In Ihrem Schreiben treffen Sie keine Aussage zur einkommensteuerrechtlichen Bewertung der geplanten Leistung. Aus Anlass der Einführung der pauschalen Beihilfe in Hamburg haben wir jedoch die Erfahrung gemacht, dass die Leistungen nach § 80 Abs. 11 HmbBG durch die Finanzverwaltung nur teilweise als steuerfreie Einnahme im Sinne des § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG klassifiziert werden. Dies gilt nur für solche Komponenten der pauschalen Beihilfe, die als Zuschuss zu dem auf die Dienstbezüge bzw. auf das Ruhegehalt des Beihilfeberechtigten entfallenden Krankenversicherungsbeitrag gewährt werden. Dagegen wurde die Beteiligung des Dienstherrn an dem Krankenversicherungsbeitrag, der auf weitere beitragspflichtige Einnahmen des Beihilfeberechtigten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) entfällt, als einkommensteuerpflichtige Einnahme betrachtet. Das Gleiche gilt auch für die Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten für eine Krankenvollversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfreien Komponenten der pauschalen Beihilfe nach § 80 Abs. 11 HmbBG nicht der Beitragspflicht in der freiwilligen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen, die steuerpflichtigen Komponenten der pauschalen Beihilfe dagegen schon. Die aus der teilweisen Beitragspflicht der pauschalen Beihilfe resultierenden Konsequenzen haben wir in einem Rundschreiben an unsere Mitgliedskassen ausführlich beschrieben. Dieses Rundschreiben ist als Anlage zu Ihrer Information beigelegt.

Wie Sie diesem Rundschreiben entnehmen können, verursacht die Beitragspflicht der einzelnen Komponenten der pauschalen Beihilfe komplexe Verfahrensabläufe im Dreierverhältnis zwischen der zuständigen Krankenkasse, dem Dienstherrn und dem Versicherten. Es ist unser Anliegen, Sie auch im Hinblick auf Ihre an uns gerichtete Anfrage rechtzeitig über die skizzierten beitragsrechtlichen Konsequenzen zu informieren; dies insbesondere für den Fall, dass auch für Beamte und

Seite 3/3 des Schreibens vom 14.12.2018

Versorgungsempfänger des Landes Thüringen durch die Einführung der pauschalen Beihilfe ein steuerpflichtiges Einkommen generiert werden könnte.

Gerne stehen wir Ihnen für einen ergänzenden Austausch in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage